



EINRICHTUNG

**Kita Haus der kleinen Füße
Jägerndorfer Str. 10A
94436 Simbach
Telefon: 09954 9905790
E-Mail: kiga-simbach-landau@caritas-pa.de
www.kita-kleine-fuesse.de**

**EINRICHTUNGSLEITUNG:
Verena Weiß**

**ZUSTÄNDIGE FÜR DAS SCHUTZKONZEPT:
Lisa-Marie Pichlmeier**

**TRÄGER
Pfarrcaritas Simbach
(1. Vorstand: Tanja Karl)**

**Überprüfungszeitraum:
Alle 2 Jahre**

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel	1
1.1 Vorwort	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	2
1.2.1 UN-Kinderrechtskonvention	2
1.2.2 EU- Grundrechtecharta	2
1.2.3 Grundgesetz	3
1.2.4 Bürgerliches Gesetzbuch	3
1.2.5 Strafgesetzbuch	3
1.2.6 Kinder und Jugendhilfegesetz	4
1.2.7 Datenschutz kontra Kinderschutz	4
1.3 Kirchliche Grundlagen	4
1.4 Begriffserklärungen	5
1.4.1 Grenzverletzungen	5
1.4.2 Kindeswohlgefährdung	5
1.4.3 Erziehungsgewalt und Misshandlung	6
1.4.4 Sexualisierte Gewalt	6
1.4.5 Prävention	6
2. Risikoanalyse	7
2.1 Räumlichkeiten	7
2.2 Kinder	8
2.3 Familien	9
2.4 Pädagogen	10
2.5 Dritte Personen	10
2.6 Auswertung der Risikoanalyse mit den Kindern	10
3. Prävention	12
3.1 Verhaltenskodex	12
3.2 Sexualpädagogisches Konzept	18
3.2.1 Einleitung	18
3.2.2 Rechtliche, curriculare und kirchliche Vorgaben	19
3.2.3 Kindliche Sexualität im Alltag unserer Kita	20
3.2.4 Erziehungspartnerschaft im Kontext	22
3.2.5 Informationen über Literatur, Quellen, usw.	23
3.3 Organisationsentwicklung	23
3.4 Personalverantwortung	23



3.5 Partizipation und Demokratie	24
3.5.1 Begriffserklärung	24
3.5.2 Partizipation von Kindern	25
3.6 Vernetzung und Kooperation	25
3.7 Beschwerdeverfahren	26
3.7.1 Beschwerdemanagement für Kinder	26
3.7.2 Beschwerdemanagement für Eltern	27
3.7.3 Beschwerdemanagement für Mitarbeiter	27
3.8 Medienpädagogik	27
4. Intervention	29
4.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	29
4.2 Umsetzung in unserer Kita	30
5. Rehabilitation und Aufarbeitung	34
6. Anlaufstellen/Ansprechpartner	35

1. Präambel

1.1 Vorwort

Das vorliegende Schutzkonzept der Kita soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, welche die Einrichtung besuchen, sicherstellen.

Das Wohl und den Schutz der Kinder sehen wir als unsere zentrale Aufgabe an. Wir zählen als Kindertageseinrichtung zu den Institutionen, denen sowohl von den Eltern als auch von der Öffentlichkeit viel Vertrauen entgegengebracht und vorausgesetzt wird, dass alle Kinder gut aufgehoben sind. Dieser Leitfaden unterstützt das Einrichtungsteam sich intensiver mit dem Thema „Kinderschutz“ auseinanderzusetzen und sich fortzuentwickeln. Alle pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, eine sichere Atmosphäre für die Kinder herzustellen.

Unser Leitbild aus der Konzeption bietet bereits eine Grundorientierung für das vorliegende Schutzkonzept:

- Kinder als individuelle kleine Menschen anzuerkennen heißt für uns, zunächst zu schauen, wo die Kinder stehen und wie wir sie in ihrer Entwicklung unterstützen können.
- Wir schaffen in unserer Kita einen Ort der Begegnung und bieten den Kindern Raum zur Entfaltung ihrer eigenen Persönlichkeit.
- Wir greifen individuelle Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder auf, indem wir Entwicklungsmöglichkeiten und Räume mit den Kindern gemeinsam gestalten. Beispiele dafür sind die Öffnung der Gruppenräume mit Freispiel und unsere Waldtage.
- Wir wollen durch unser Handeln, Fördern, Vermitteln und Helfen für die Kinder Vorbild, Beobachter, Freund und Vertrauter sein.
- Wir respektieren die Verantwortungen und Wünsche der Eltern als Grundlage für die Zusammenarbeit. Im Sinne der familienergänzenden und – unterstützenden Funktion unserer Kita streben wir eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern an.
- Bildung von Anfang an: Unser pädagogisches Personal bietet den Kindern Lernerfahrungen nach dem Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan (BEP) und stellt seine individuellen Stärken dem ganzen Team zur Verfügung, damit alle Kinder davon profitieren.
- Das Spiel ist in unserer Einrichtung das wichtigste pädagogische Grundprinzip als elementare Form des Lernens.

Du hast das Recht
genauso geachtet zu werden
wie ein Erwachsener.
Du hast das Recht
so zu sein wie du bist.
Du musst dich nicht verstellen,
um so zu sein wie es die Erwachsenen wollen.
Du hast das Recht auf den heutigen Tag.
Jeder Tag deines Lebens gehört dir, keinem sonst.
Du Kind, wirst nicht erst Mensch,
du bist Mensch.
(Leitsatz von J. Korczak)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Träger unserer Kindertageseinrichtung ist aufgrund der aktuellen Gesetzeslage in Deutschland verstärkt in der Verantwortung zum Thema Kinderschutz. Es gibt einige relevante Gesetze, in der diese Thematik verankert wurde:

1.2.1 UN-Kinderrechtskonvention

Die Vereinten Nationen haben 1989 dieses Regelwerk beschlossen, welches die ganz eigenen Bedürfnisse und Interessen der Kinder betont, zum Beispiel das Recht auf Freiheit, das Recht auf Bildung oder das Recht auf Schutz vor Gewalt.

Dieses Dokument gilt für alle Kinder auf dieser Welt, ganz egal welche Hautfarbe, welche Herkunft, welche Religion oder welches Geschlecht. In der UN- Kinderrechtskonvention geht es um den Schutz und die Fürsorge der Kinder, welche sie benötigen um sich gesund entwickeln und frei entfalten zu können.

1.2.2 EU- Grundrechtecharta

Das EU- Grundrechtecharta ist am 1. November 2006 in Kraft getreten und enthält einen Artikel 24 bezüglich Kinderrechte. Dort heißt es:

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige



Erwägung sein.

(3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkten Kontakt zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

1.2.3 Grundgesetz

Aktuell werden die Rechte der Kinder im Grundgesetz (GG) nicht explizit ausgeführt. Diese sollen jedoch zukünftig verankert werden, um die Bedeutung der Kinderrechte hervorzuheben. Bis jetzt werden diese nur im Artikel 6 erwähnt: „Die verfassungsmäßigen Rechte der Kinder einschließlich ihres Rechts auf Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu achten und zu schützen.“

1.2.4 Bürgerliches Gesetzbuch

Das Bürgerliche Gesetzbuch umfasst das Kindschafts- und Familienrecht und bezieht sich auf die rechtliche Beziehung zwischen Eltern und Kindern. Im §1631 BGB heißt es

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Das Kind hat ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

1.2.5 Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung, sowie der sexuelle Missbrauch eines Kindes sind Straftatbestände.

§225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die

1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht,

2. seinem Hausstand angehört,

3. von den Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder

4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, quält oder roh misshandelt, oder wer durch böswillige

Vernachlässigung seiner Pflicht, für sie zu sorgen, sie an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter die schutzbefohlene Person durch die Tat in die Gefahr

1. des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder
2. einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 3 auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§171 StGB: Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht.

„Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“

1.2.6 Kinder und Jugendhilfegesetz

Auch im Sozialgesetzbuch ist der Kinderschutz ganz weit oben angeführt. Bereits im §1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe heißt es, dass die Jugendhilfe Kinder und Jugendliche vor Gefahren und ihr Wohl schützen soll. Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als auch für andere Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich. Für die Arbeitsweise des Jugendamts gibt es ebenfalls einen Paragraphen der das Vorgehen gesetzlich verankert, s. §8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

1.2.7 Datenschutz kontra Kinderschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein bedeutender Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unverzichtbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung.

1.3 Kirchliche Grundlagen

Um Präventionsarbeit leisten zu können, ist es unserer Kita sehr wichtig mit allen relevanten Personen eine gute Zusammenarbeit zu gestalten. Hierzu gehören vor allem unsere schutz- und hilfsbedürftigen Kinder. Um sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt entgegen wirken zu können ist unser Ziel eine Kultur des achtsamen Miteinanders zu praktizieren und zu vermitteln.

Wichtig ist hier vor allem sich mit den eigenen und mit den Grenzen des

anderen auseinanderzusetzen, da diese immer subjektiv empfunden werden. Hier ist vor allem das Verhältnis von Nähe und Distanz von großer Bedeutung.

Bei der Präventionsarbeit gilt ein enger Kontakt mit der Fachberatung, um die Planung und Durchführung genau absprechen zu können. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Amtsblatt Bistum Passau, 16.12.2020, 149. Jahrgang – Rahmenordnung, verwiesen.

1.4 Begriffserklärungen

1.4.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie geschehen meist aus Unachtsamkeit oder Unwissenheit. Wichtig dabei ist es, die Signale des Schutzbefohlenen wahrzunehmen und zu reagieren.

Beispiele hierfür:

- eine Umarmung, obwohl es dem Kind unangenehm ist
- unangekündigtes Naseputzen oder Mund abwischen
- Kind auf den Schoß sitzen oder tragen, obwohl es dies nicht möchte
- Verwendung von Kosenamen
- unangekündigtes Betreten der Toilette
- Fotos von Kindern für private Zwecke machen

1.4.2 Kindeswohlgefährdung

Vernachlässigung ist die wiederholte oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgverantwortliche Personen (Eltern oder andere autorisierte Betreuungspersonen), das zur Sicherung der seelischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen notwendig wäre.

Körperliche Vernachlässigung sind zum Beispiel:

- unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit
- mangelhafte Hygiene
- keine Witterung entsprechende Klamotten
- mangelhafte medizinische Versorgung
- unzureichende Wohnverhältnisse, uvm.

Kognitive Vernachlässigung sind zum Beispiel:

- fehlende Kommunikation
- fehlende Anregung zum Spiel
- keine erzieherische Haltung

Emotionale Vernachlässigung ist zum Beispiel:

- Mangel an Wärme, Liebe und Geborgenheit
- Keine Wertschätzung
- Keinen Respekt
- Kinder alleine lassen

1.4.3 Erziehungsgewalt und Misshandlung

Als Erziehungsgewalt lassen sich leichte Formen der physischen und psychischen Gewalt an einem Kind bezeichnen. Sie sind erzieherisch motiviert und haben wohl einen kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Mädchens oder Jungen zum Ziel.

Als Misshandlung wird im deutschen Recht jede üble und unangemessene Behandlung eines anderen Menschen oder Tieres betrachtet, die dessen körperliche Unversehrtheit oder das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

1.4.4 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Machtmissbrauch beschreiben Handlungen mit sexuellem Bezug ohne Einwilligung beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen. Sie sind insbesondere Delikten wie zum Beispiel sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexueller Missbrauch von Kindern übergeordnet.

1.4.5 Prävention

Prävention ist ein Überbegriff für zielgerichtete Maßnahmen, um gesundheitliche Schädigungen zu vermeiden. In unserem Schutzkonzept bedeutet dies, durch Kenntnisnahme aller Risikofaktoren und Gefahrenbereiche in der Einrichtung, sowie über die Vorgehensweise von Tätern, gezielt Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Kindeswohlgefährdung einzustellen.

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist die Grundlage zur Schaffung eines Schutzkonzeptes und somit wichtig, um sich mit den Gegebenheiten der Räumlichkeiten und des Tagesablaufes auseinanderzusetzen. Zudem wird ein Bewusstsein für die bereits vorhandenen Schutzfaktoren gegeben.

In unserer Kita ergeben sich folgende präventive Maßnahmen:

- Der Dienstplan der Mitarbeiter ist so gestaltet, dass nie eine Person alleine in der Einrichtung ist.
- Die Gestaltung der Übergänge im Alltag, wie z.B. Öffnung, Nachmittagsbetreuung, ermöglicht einen Informationsaustausch.
- Die pädagogischen Fachkräfte zirkulieren regelmäßig in der Kita, um alle Bereiche einzusehen.
- Unbekannte Personen werden auf ihr Anliegen angesprochen.
- Externe Personen müssen sich bei der Einrichtungsleitung anmelden und bleiben zu keinem Zeitpunkt alleine mit den Kindern.
- Die Kindertoilette wird nur von pädagogischem Personal betreten.
- Im Kindergarten ist es den Eltern untersagt Fotos mit dem Handy zu machen, wenn andere Kinder mit auf dem Bild sind.
- Eltern teilen mündlich und schriftlich mit, wer ihr Kind abholen darf. Den Gruppenpersonal unbekannt Personen, müssen sich ausweisen und vorstellen.
- Unsere Einrichtung ist mit einer Gegensprechanlage zuzüglich Kamera ausgestattet, so dass das pädagogische Personal bei jedem Klingeln nachfragen und entscheiden kann, ob die Person die Einrichtung betreten darf. Auch werden die Eltern darauf hingewiesen keine Fremden in der Kita die Türe zu öffnen.

2.1 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten unserer Kita sind so gestaltet, dass wir den Kinderschutz in jeden Bereich gewährleisten können. Unsere Räume sind alle geöffnet und für das pädagogische Personal jederzeit zugänglich. Durch die Sichtfenster in den Türen wird

unser pädagogisches Handeln transparent und einsehbar. Durch unser großes Team, welches sich im ganzen Haus auf die Räumlichkeiten sehr gut verteilt, ist ein verstecktes, unbemerktes Arbeiten und Grenzüberschreitungen bei Kindern schwer möglich und kann somit verhindert werden. So sind zum Beispiel auch Kuschelecken oder Rückzugsmöglichkeiten unter regelmäßiger Beobachtung.

2.2 Kinder

In der Einrichtung werden Kinder im Alter von ein bis sieben Jahren betreut. Hierbei ist ein großer Entwicklungsunterschied gegeben. Wir achten darauf jedes Kind dort abzuholen, wo es im Moment steht. Unser Hauptziel ist es Kinder zur Selbständigkeit zu erziehen und ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln. In unserer Konzeption spielt vor allem das Bild vom Kind und die Bedürfnisorientierung eine wichtige Rolle. Grenzen des Kindes erkennen und akzeptieren, als auch das Kind dabei zu unterstützen eigene Grenzen zu setzen ist eine wichtige Aufgabe unseres pädagogischen Alltags. Genauso wie Kinder Rechte haben, müssen sie sich auch an Absprachen und Regeln halten. Diese erleichtern den Kita-Alltag und begleiten uns das ganze Leben. Manche der folgenden Regeln sind gruppenspezifisch und können variieren. Sie werden gemeinsam mit den Kindern und im Team erarbeitet und aktualisiert.

Allgemeine Regeln:

- Kinder begrüßen und verabschieden sich bei dem Gruppenpersonal, ob im Haus oder im Garten.
- Respektvoller und wertschätzender Umgang aller Beteiligten in der Einrichtung.
- Kinder stecken keine Gegenstände in Körperöffnungen.
- Kinder laufen nicht unbekleidet durch die Kita oder im Garten.
- Einhaltung der hygienischen Maßnahmen, z.B. Hände waschen vor den Mahlzeiten, nach dem Toilettengang.
- Kindern wird vermittelt, dass sie sich bei Sorgen, Ängsten, Hilfe den pädagogischen Fachdiensten anvertrauen können und Unterstützung erhalten.
- Kindern werden Grenzen aufgezeigt und deren Grenzen

akzeptiert. „Nein“ heißt „Nein“.

- Kinder melden sich im Garten bei den Pädagogen an, wenn sie die Toilette aufsuchen.
- Es ist immer nur ein Kind in der Toilettenkabine. Durch unser Ampelsystem sehen die anderen Kinder, ob die Toilette frei (grün) oder besetzt (rot) ist.

2.3 Familien

Wir pflegen eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder und führen regelmäßige Gespräche. Hierbei wird immer auf ein angemessenes Nähe- und Distanzverhalten und eine höfliche Umgangssprache geachtet. Bei Verdachtsfällen oder Hinweise auf Gewalt versuchen wir schnellst möglichst und sensibel zu reagieren und die zuständige Beratungsstelle zu informieren.

Die Transparenz der pädagogischen Arbeit für die Familien ist in unserer Einrichtung von hoher Bedeutung. Diese setzt vor allem eine gute Zusammenarbeit, Kooperation, sowie eine genaue Abstimmung der Erziehungsziele mit den Eltern voraus. Um unser Erziehungsverhalten offen zu legen, bieten sich die Dokumentationen unserer pädagogischen Angebote an. Zudem bietet unser Haus einen Tag der offenen Tür, Aufnahmegespräche und einen Kennenlernerabend an um den Familien vorab einen Einblick in unser pädagogisches Tun zu geben.

Werden bei Kindern Entwicklungsverzögerungen, Verhaltensauffälligkeiten, (drohende) Behinderungen, usw. festgestellt, wird unverzüglich das Gespräch mit den Eltern gesucht und diese miteinbezogen in weiteren Vorgehensmaßnahmen. (z.B. heilpädagogische, therapeutische Maßnahmen)

Interessierten Eltern haben einmal im Jahr die Möglichkeit in Form einer anonymen schriftlichen Befragung ihre Wünsche, Bedürfnisse, Anliegen vorzubringen. Die Auswertung wird im Team besprochen und zur Weiterentwicklung unserer Kita verwendet. Dadurch können Gewohnheiten erkannt und verbessert werden.

Im Elternbeirat nehmen von der gesamten Elternschaft nur die gewählten Eltern genannte Mitbestimmungsrechte wahr. Sie arbeiten eng mit dem Team zusammen und geben uns Rückmeldung hinsichtlich der Wünsche und Zufriedenheit aller Eltern. Sie werden für unsere Einrichtung und die Eltern Wegbegleiter und helfen uns Feste und Feiern zu organisieren.

2.4 Pädagogen

Kindeswohlgefährdung umfasst viele Verhaltensweisen gegenüber Kindern, wie verbale, psychische und physische Gewalt. Uns ist es vor allem von Bedeutung, den Kindern Sicherheit, Wertschätzung, sowie emotionale, körperliche Nähe zu geben. Vor allem bei folgenden Beispielsituationen sind diese sensiblen Empathien besonders wichtig: Sauberkeitserziehung und Wickeln, Umziehen der Kinder, Schlafsituation, Essenssituation. Unsere Pädagoginnen sind sehr achtsam und gehen bei einem möglichen Verdacht sensibel und sachlich um. Kollegiale Kritik ist hierbei erlaubt und erwünscht.

Partizipation als Handlungskompetenz lässt sich nur umsetzen, wenn alle Beteiligten mit eingebunden und an grundsätzlichen Entscheidungen, die sie betreffen mitbestimmen dürfen. In einer demokratischen Teamkultur können die Ressourcen aller Teammitglieder miteinfließen, was viele unterschiedliche Sichtweisen zum Vorschein bringt und für eine bessere Organisationsentwicklung sorgt.

2.5 Dritte Personen

Bei externen Personen, wie z.B. Praktikanten, Hospitierende ist auf ein angemessenes Nähe- Distanz- Verhalten zu achten. Nahe Beziehungen können oft die professionelle Distanz beeinflussen und somit auch unsere Reflexionskultur.

2.6 Auswertung der Risikoanalyse mit den Kindern

Das Ergebnis der Risikoanalyse nach Befragung der Kinder ist sehr positiv. Die Kinder der verschiedenen Altersgruppen verspüren zwar unterschiedliche Empfindungen bezüglich



angenehmer und unangenehmer Räumlichkeiten, der Großteil fühlt sich jedoch in allen Räumen der Kita sehr wohl und besucht diese gerne. Lautstärke und wenig Spielauswahlmöglichkeiten waren meist die Kriterien bei den nicht so gern besuchten Räumen. Sehr erfreulich ist, dass die Kinder keine Angst in der Einrichtung hinsichtlich der verschiedenen Bereiche haben.

3. Prävention

3.1 Verhaltenskodex

Für die Arbeit mit Kindern gelten in unserer Kita verbindliche Verhaltensregeln. Für das Personal unserer Kita findet einmal jährlich eine Unterweisung in das Schutzkonzept statt. Neues Personal wird bei Arbeitsantritt unterwiesen.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich mit ihrer Unterschrift die Inhalte umzusetzen.

Die Verhaltensregeln beziehen sich vor allem auf folgende Bereiche:

Gestaltung von Nähe und Distanz

➤ Wickeln und Toilettengang

Das Wickeln und die Sauberkeitserziehung ist ein sehr intimer und sensibler Bereich. Wir versuchen die Wickelsituation als Bildungs- und Bindungsmoment zu nutzen, in dem wir das Kind miteinbeziehen, z.B. kann es selbst die Treppe hinaufgehen, eine frische Windel herausholen. Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, gelten für Mitarbeiter und Kinder folgende Regeln:

- Das Kind entscheidet, von wem es gewickelt werden möchte.
- Das Kind entscheidet in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen, wann es gewickelt werden möchte. Ausnahmen:
 - Es riecht unangenehm im Gruppenraum.
 - Das Kind könnte Schmerzen erleiden.
 - Die Kleidung ist bereits mit Kot/Urin durchnässt.
- Wir begleiten den Wickelvorgang sprachlich, um den Kind Sicherheit durch die Beschreibung unseres Tuns zu geben.
- Wir unterstützen bei der Sauberkeitserziehung erst, wenn das Kind auch so weit ist!
- Wir schauen nicht über die Toilettentür/-wände.
- Die Kinder kennzeichnen mit roten oder grünen Symbolen für andere Kinder, ob die Toilette besetzt oder frei ist! (Dies wird mit den Kindern vorher im Morgenkreis mit der jeweiligen Gruppenleitung besprochen.)

➤ Körperpflege

Wir vermitteln den Kindern ein Bewusstsein für Körperpflege und Hygiene und unterstützen sie zur Selbstständigkeit.

- Wir achten darauf, dass die Kinder sich die Hände vor und nach dem Essen waschen.
- Wir erinnern sie an das Naseputzen und geben bei Bedarf Hilfestellung.
- Wir tragen nur Cremes beim Wickeln auf, wenn die Eltern dies erlauben!
- Für Haare, Fingernägel, „Splitter“ ist nicht das Personal zuständig!

➤ Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der intensiven Arbeit mit Menschen unerlässlich. Allerdings müssen diese altersgerecht und der jeweiligen Situation angemessen sein und setzen die Zustimmung des Kindes voraus.

- Der Körperkontakt wird emphatisch eingesetzt und zu einer angemessenen Dauer. (z.B. zum Schlafen gehen, beim Vorlesen, trösten, Erste Hilfe)
- Körperkontakt wird nicht als Strafe oder Belohnung eingesetzt.
- Wir akzeptieren die Grenzen der Kinder.
- Beim Turnen bzw. Klettern bekommt das Kind Hilfestellung, wenn es diese benötigt und möchte.
- „Festeres“ Halten des Kindes nur wenn es eine Notsituation bedingt, z.B. das Kind läuft auf die Straße.

➤ Doktorspiele

Doktorspiele sind ein wichtiger Bestandteil für die Entwicklung der eigenen Sexualität. Die Kinder dürfen diese auch bei uns ausprobieren mit Einhaltung von klaren Regeln, welche vorher gemeinsam mit ihnen besprochen werden. Die Mitarbeiter haben die Situation stets im Blick und greifen im Fall einer Grenzüberschreitung oder eines Machtausübungen ein.

- Doktorspiele finden nur bekleidet und in gegenseitiger Einwilligung, sprich ohne Zwang statt.
- Die Kinder dürfen keine Gegenstände einführen oder in Körperöffnungen stecken.
- Auch hier werden die Grenzen des anderen Kindes akzeptiert.

(Nein
heißt Nein!)

- Die Mitarbeiter benennen die Genitalien bei ihren korrekten Namen.

➤ Essen/Brotzeit/Trinken

Die Kinder sollen das Essen mit etwas Positivem verbinden und die Möglichkeit bekommen mit Freude Neues auszuprobieren und zu genießen. Wir achten in unserer Einrichtung auf eine gesunde, abwechslungsreiche Ernährung und bieten den Kindern jeden Tag eine Vielfalt an Nahrungsmitteln an.

- Die Kinder entscheiden selbst was sie essen möchten.
- Den Kindern wird nahe gelegt zu probieren, müssen es aber nicht.
- Jedes Kind bekommt Nachtisch, auch wenn es die Hauptmahlzeit nicht gegessen hat.
- Das Essen wird nicht als Strafe oder Belohnung eingesetzt.
- Wir vermitteln den Kindern ein Bewusstsein für Lebensmittel, d.h. sollte es vermehrt vorkommen, dass ein Kind zu viel auf das Teller nimmt, wird es dazu ermutigt lieber öfter zu gehen und weniger zu nehmen.
- Die Kinder wählen ihren Platz am Tisch selbst aus.
- Wir ermutigen die Kinder selbständig mit Besteck zu essen und geben Hilfestellung, wenn sie diese benötigen und auch zulassen.
- Wir vermitteln den Kindern, dass auch Wasser ein wichtiges Lebensmittel auf unserer Welt ist und wir dieses nicht unnötig verschwenden.

➤ Schlafen und Ruhen

In der Krippe können die Kinder zum Schlafen oder ruhen jederzeit mit einer Mitarbeiterin in den Schlafrum gehen, wenn sie dies möchten!

- Kinder entscheiden selbst über die Dauer.
- Die Betreuungsperson sitzt auf einer eigenen Sitzgelegenheit!
- Körperkontakt beim Schlafen nur, wenn es das Kind möchte.
- Die Kinder werden im geschlossenen Wickelraum ausgezogen.
- Die Betreuungsperson beachtet die Rituale, welche die Kinder beim Schlafen brauchen, z.B. Schnuller, Kuscheltier.
- Schlafende Kinder, werden nicht aufgeweckt, auch wenn dies von den



Eltern gewünscht wird. Schläft ein Kinder des Öfteren vor der Abholzeit ein, wird ein Gespräch mit den Eltern gesucht und eine gemeinsame Lösung gefunden.

Sprache und Wortwahl

Wir legen Wert auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Die Mitarbeiter leben eine freundliche Kommunikation und Wortwahl vor und setzen sich für diese auch ein.

- Die Kinder werden beim Vornamen angesprochen und nicht mit Kosenamen.
- Wir achten auf eine kindgerechte und deutliche Sprache.
- Wir machen keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen und greifen ein, wenn Grenzen verbal überschritten werden.
- Gespräche, welche nicht für die Kinder bestimmt sind, werden außer Hörweite geführt.

Garten

Die Kinder haben bei uns in der Kita auch während der Öffnung stets die Möglichkeit den Garten zu besuchen. Sofern es nicht in Strömen regnet oder gewittert, wird mit den Kindern rausgegangen.

- Das Personal verteilt sich im Garten, um die Aufsichtspflicht besser gewährleisten zu können.
- Wunden werden durch Erste-Hilfe-Maßnahmen versorgt und IMMER im Verbandsbuch vermerkt.
- Beim Klettern geben die Mitarbeiter Hilfestellung, wenn es das Kind möchte.
- Beim Baden im Sommer müssen sich die Kinder im Gebäude umziehen.

Öffnung

In unserer Einrichtung findet täglich von 9:00 Uhr- 10:45 Uhr (Brotzeitüberl ab 8:15 Uhr) eine Öffnung des kompletten Hauses statt. Die Kinder haben die Möglichkeit ihren Bedürfnissen und Interessen nachzugehen und jeden Raum zu nutzen.

- Jedes Kind wird freundlich begrüßt und ist in allen Gruppen willkommen.
- Falls ein Kind gewickelt oder umgezogen werden muss, wird dessen Stammpersonal informiert.
- Die Kinder werden vom Betreuungspersonal auf Regeln in dem jeweiligen Raum in einem sachlichen Ton hingewiesen.

Ausflüge /Wald

Ausflüge werden im Vorfeld bei den Eltern und den Kindern angekündigt. Die Gruppenleitung bespricht klare Regeln mit den Kindern und sorgt für ausreichend Aufsichtspersonal. Die Leitung der Einrichtung muss Ausflügen zustimmen und die örtlichen Gegebenheiten den Begleitpersonen bekannt sein.

- Die Kinder werden zu den öffentlichen Toiletten von einer Betreuungsperson, unter Einhaltung der Privatsphäre, begleitet.
- Die Kinder werden bei Essenswünschen miteinbezogen.
- Bei Angstsituationen wird sensibel darauf eingegangen.
- Im Wald wird beim „Toilettengang“ die Intimsphäre des Kindes geschützt. (Das Kind bekommt jedoch angemessene Hilfe von einer Betreuungsperson, wenn es diese benötigt und möchte.)

Feste und Veranstaltungen

Feste und Veranstaltungen werden bei den Eltern frühzeitig angekündigt. Die Einrichtung stellt die Regeln für alle Anwesenden auf.

- Es wird vor allem bei Festen in der Einrichtung darauf geachtet, wer Zutritt hat.
- Jeder vom Personal ist angehalten unbekannte Personen anzusprechen und nachzufragen, wer es ist.
- Die Mitarbeiter achten auf ein angemessenes Nähe- und Distanzverhalten zu den Eltern und Kindern.

Fotos

Es werden im Laufe der Kindergartenzeit viele Fotos von den Kindern als Erinnerung gemacht. Dies bedingt das schriftliche Einverständnis der



Erziehungsberechtigten beim Eintritt in die Kita.

- Die Mitarbeiter verwenden Fotos von den Kindern nur für Portfolio, Wanddokumentationen, Geburtstagswand, etc. Nicht für private Zwecke!
- Es werden keine Fotos von Kindern veröffentlicht, welche das Kind unbedeckt zeigen oder das Kind bloßstellen.
- Zum Fotografieren verwendet das Personal nur von der Einrichtung gestellte Kameras oder I-pads.
- Eltern werden darauf aufmerksam gemacht keine Fotos von anderen Kindern in der Einrichtung zu machen. (z.B. bei Sommerfesten, Eingewöhnungen, etc.)

Disziplinarmaßnahmen

Wir arbeiten in unserer Einrichtung mit logischen und kindgerechten Konsequenzen, so dass der Zusammenhang zwischen ihrem Tun und den Folgen für die Kinder verständlich ist. Die Kinder sollen sich in einer fehlerfreundlichen Kultur entwickeln und ihr Handeln reflektieren und verändern können.

- Zur Konfliktbewältigung haben wir ein offenes Ohr und sprechen mit den Kindern freundlich, sachlich und auf Augenhöhe.
- Wir erarbeiten zusammen mit den Kindern Regeln für einen freundlichen Umgang.
- Die Konsequenzen erfolgen zeitnah und logisch.
- Wir nehmen Kinder aus der Situation heraus, wenn sie andere Kinder oder gar sich selbst in Gefahr bringen.
- Wir bieten den Kindern Lösungsstrategien an und erarbeiten diese zusammen mit ihnen.

Bring- und Abholzeit

Während der Bring- und Abholzeit sind die Kinder in ihren jeweiligen Gruppen (Garten, Gruppenzimmer). Die Eltern werden sensibilisiert keinen unbekanntem Personen die Türe aufzuhalten oder die Kinder ohne ihren Erziehungsberechtigten hinaus zu lassen.

- Die Kinder müssen in der Bringzeit beim zuständigen

Gruppenpersonal

abgegeben werden.

- Die Kinder werden in der Abholzeit vom Personal an die Eltern übergeben.
- Die Kinder sollen sich beim Personal verabschieden, damit diese eine bessere Übersicht haben.
- Wenn Eltern das Kind später bringen oder eher abholen müssen, ist dies mit dem jeweiligen Gruppenpersonal abzusprechen.
- Kinder werden keinen unbekanntem Personen mitgegeben, welche nicht in der Abholliste vermerkt sind.
- Die Türen werden nicht geöffnet, ohne sich vorher zu erkundigen wer draußen ist. (Videokamera, Freisprechanlage)

3.2 Sexualpädagogisches Konzept

3.2.1 Einleitung

Sexualpädagogik Begriffserklärung:

Sexualpädagogik oder Geschlechtserziehung ist die pädagogische Arbeit, die sich mit Fragen zu Liebe, Gefühlen, Fortpflanzung, körperlicher Entwicklung, männlichem und weiblichem Körper, Erotik und allen Formen der Sexualität, sexueller Lust, Selbstbefriedigung sowie zum Erwachsenwerden beschäftigt.

Das sexualpädagogische Konzept ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesamtkonzeption in unserer Einrichtung. Die Einrichtung arbeitet nach dem BayBEP., worin Bildungs- und Erziehungsziele für den Bereich Sexualität (Kapitel 7.11 Gesundheit) beschrieben werden.

Sexualität ist schon lange kein Tabuthema mehr, denn selbst in den Kitas stellen Kinder Unterschiede an ihren Körper fest. Dies ist ein ganz normaler psychosexueller Entwicklungsverlauf. Die Kinder sind neugierig, was wichtig für die Lernerfahrung und für die zwischenmenschliche Beziehung ist. Wir ermöglichen den Kindern diese Erfahrung machen zu dürfen, sei es bei Fragen zu Sexualität oder Doktorspielen.

Kindliche Sexualität:

- spielerisch, spontan



- erleben den Körper mit allen Sinnen
- Wunsch nach Nähe und Geborgenheit
- Egoistisch
- Unbefangenheit
- Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen, sondern als Lust, Freude und Befriedigung von persönlichem Wohlgefühl

§13 Abs. 1 AVBayKiBiG:

Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. ²Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständig auseinandersetzen.

³Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

3.2.2 Rechtliche, curriculare und kirchliche Vorgaben

Es gibt einen Rechtsanspruch auf Information und Beratung, unter anderem zu „Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung (...)“ (SchKG § 2)

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ist durch das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) beauftragt, unter Beteiligung der

Länder und in Zusammenarbeit mit VertreterInnen der Schwangeren- und

Familienberatungseinrichtungen aller Träger Konzepte zu entwickeln und bundeseinheitliche Maßnahmen zur Sexualaufklärung und Familienplanung zu

erarbeiten und zu verbreiten (www.sexualaufklaerung.de).

Diese Konzepte sollen auf verschiedene Alters- und Personengruppen abgestimmt sein.

=> Sexualpädagogik als Bildungsauftrag

„Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Tatbestände und Vorgänge. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven bis zu negativen Aspekten ab, von Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden, Befriedigung, bis hin zu Gewaltanwendung und



Machtausübung.

Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich. Sie ist ein wichtiges Element der individuellen Lebensweise.“

(Rahmenkonzept zur Sexuaufklärung der BZgA in Abstimmung mit den Bundesländern, 2014)

„Sexuelle Gesundheit ist untrennbar mit Gesundheit insgesamt, mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden. Sie ist ein Zustand des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität und nicht nur das Fehlen von Krankheit, Funktionsstörungen oder Gebrechen. Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus sowie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen, und zwar frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt werden.“ (WHO, 2011).

Grundsätze der Strafbarkeit im Kontext Sexualpädagogik sind vor allem

§ 180 StGB - Förderung sexueller Handlungen

Minderjähriger

§13 StGB Garantenpflicht – Bewahren vor Schaden

3.2.3 Kindliche Sexualität im Alltag unserer Kita

psychosexuelle Entwicklung von Kindern:

Geschlechtsspezifische Sexualentwicklung-

In unserer Kita sollen sich alle Kinder, egal ob männlich oder weiblich willkommen und geborgen fühlen. Deshalb bietet sich den Kindern in der Öffnung die Möglichkeit alle Räumlichkeiten zu besuchen, welchen ihre Interessen und Bedürfnissen entspricht.

Für die Entwicklung der Geschlechtsidentität ist es wichtig, dass Mädchen und Jungen in ihrem Rollenverhalten akzeptiert, unterstützt und individuell begleitet werden. Die einzelnen Körperteile werden konkret benannt. Es finden Gespräche über Sexualität und Aufklärung statt.

In unserer Einrichtung begegnen wir allen Menschen mit Respekt und Wertschätzung – unabhängig von Geschlecht, Identität oder sexueller

Orientierung. Wir achten auf eine geschlechtersensible Sprache und fördern einen offenen, diskriminierungsfreien Umgang miteinander. Sexualpädagogik verstehen wir als wichtigen Bestandteil unserer Bildungsarbeit. Altersangemessen sprechen wir über Körper, Gefühle, Beziehungen und Grenzen. Dabei stärken wir Selbstbewusstsein, Selbstbestimmung und einen respektvollen Umgang mit sich selbst und anderen.

Überblick über die kindlichen Entwicklungsphasen in Bezug auf die Sexualität

Altersphasen von 0-6 Jahren

Bei den Entwicklungsphasen ist immer zu berücksichtigen, dass jede Form der kindlichen Entwicklung individuell abläuft und es keine Einheit gibt.

2. Lebensjahr

Ein Neugeborenes ist bereits, mit allen Sinnen ausgestattet. Diese sind jedoch unterschiedlich ausgeprägt. Eine besondere Aufgabe in den ersten Lebenswochen- und Monaten hat der Mund, weshalb auch von der oralen Phase gesprochen wird:

- Saugen als Nahrungsaufnahme
- Saugen als Wohlgefühl
- Saugen als Beruhigung
- Saugen als freudige Sinneserfahrung
- Saugen um die Umwelt und den eigenen Körper zu erkunden

3. Lebensjahr

In dieser Lebensphase entwickelt das Kind bereits ein Bewusstsein für seine Körperrausscheidungen und die dazugehörigen Körperteile. Es möchte zudem mehr in die Körperpflege eingebunden werden und viele Dinge selbstständig ausführen.

Das Kleinkind erforscht seine Körperzonen und auch die seiner Bezugspersonen. Dies ist ein ganz normales Neugierverhalten. In diesem Lebensjahr wird vor allem die anale Phase ausgelebt:

- Lust am Matschen
- Mit Essen spielen
- Interesse an Urin und Kot

3.- 6. Lebensjahr (=kleine Pubertät)

In dieser Phase kommt es zu bedeutenden Entwicklungsschritten vor allem im körperlichen und kognitiven Bereich. Der eigene Körper, sowie auch der der anderen Menschen wird erforscht. Hier bieten sich zum Beispiel Rollenspiele, Doktorspiele an. Die Kinder beginnen ihre eigene Identität zum Geschlecht aufzubauen. Zudem entwickelt sich in diesen Lebensjahren oft eine besondere Zuneigung von Söhnen zu ihren Müttern und Töchtern zu ihren Vätern.

Ab dem 3. Lebensjahr beginnt bei manchen Kindern oft das sexuelle Schamgefühl. Sie wollen alleine auf die Toilette gehen oder sich nicht vor anderen Kindern umziehen.

Umgang mit Doktorspielen:

Als Doktorspiele werden Spiele zwischen Kindern bezeichnet, die die gegenseitige Erkundung ihrer Körper zum Inhalt haben. Doktorspiele beinhalten meist eine Arzt - Patient - Situation.

- Der Altersunterschied, sowie auch der Entwicklungsstand der miteinander spielenden Kinder ist zu berücksichtigen
- Es wird nichts in Körperöffnungen gesteckt
- Die eigenen Grenzen und die der anderen Kinder werden geachtet, „Nein heißt Nein!“
- Doktorspielen basieren immer auf Freiwilligkeit.
- Doktorspielen stehen immer unter pädagogischer Beobachtung

3.2.4 Erziehungspartnerschaft im Kontext

Sexualentwicklung der Kinder:

Unserer Einrichtung sind bei der Elternpartnerschaft vor allem eine Transparenz und Offenheit unserer pädagogischen Arbeit wichtig. Vor allem in den Bereichen Erziehung, Förderung und Begleitung der Kinder. Grundvoraussetzung hier sind vor allem gegenseitige Wertschätzung und Vertrauen.

Eine gute Begleitung der Kinder in ihrer Persönlichkeits- und Sexualentwicklung kann dann funktionieren, wenn die Eltern und pädagogischen Fachkräfte gut zusammenarbeiten. Dabei fließen unterschiedliche Erziehungsstile, Meinungen, Werte und eigene Erfahrungen mit ein. Kulturelle, sowie auch religiöse und familiäre Prägung der Eltern sind hierbei von wichtiger Bedeutung.

Erziehungsberechtigte haben oft Angst, dass ihre Kinder mit dem Thema

Sexualpädagogik noch überfordert sind. In diesem Zusammenhang kann es bei Eltern zu Unsicherheiten kommen und es können sich Fragen ergeben, bspw. wie, wann und worüber spreche ich mit meinem Kind über sexuelle Themen? Hier sind vor allem offene und sachliche Gespräche mit den Pädagoginnen wichtig. Es finden Themenelternabende zu ausgewählten Aspekten der Sexualpädagogik statt.

3.2.5 Informationen über Literatur, Quellen, usw.

3.3 Organisationsentwicklung

Unserem Team ist es wichtig, dass unsere Einrichtung ein sicherer Ort für die Kinder ist, in welchem sie behutsam lernen und aufwachsen können. Diese Sicherheit zu gewährleisten ist Teil der Organisationsentwicklung, sowie der Qualitätssicherung. Der Fokus liegt hierbei bei der Prävention. Um diese gewährleisten zu können ist das Erstellen eines Schutzkonzeptes notwendig. Durch das Erarbeiten dieses Konzeptes entsteht ein Prozess, in welchem die Haltungen, Werte, Gewohnheiten des gesamten Teams geprüft und gegebenenfalls neu definiert werden. Somit werden Mitarbeiter immer wieder motiviert und sensibilisiert den Schutz der Kinder zu verbessern. Auch sollte ein regelmäßiger Austausch mit der Schutzbegleitung stattfinden um alle „mit an Bord“ zu nehmen und in das Schutzkonzept einzubinden. Besonders der Träger und die Leitung tragen in der Kita eine besondere Verantwortung, dass das Wohl der Kinder gewährleistet wird. Dies geschieht zum Beispiel durch gelungene Personalauswahl und –führung, das Einhalten von Kinderrechten, die Weiterentwicklung des sexualpädagogischen Konzeptes, das Einbeziehen von externen Fachdiensten, regelmäßigen Austausch und Reflexionen im Team. Ziel dieses Austausches ist es das eigene Verhalten zu reflektieren aber auch Fremdre reflexionen bei Fehlverhalten von Kollegen zu erarbeiten und lösungsorientierte Veränderungen für das Verhalten zu finden. Zudem haben die Führungskräfte eine Vorbildfunktion. Sie sollen die Werte nicht lehren sondern vorleben. Dazu gehört unter anderem einen respektvollen und ehrlichen Umgang zu pflegen.

3.4 Personalverantwortung

Kinder benötigen als die kleinsten Mitglieder unserer Gesellschaft mitunter am meisten Schutz. Kinder haben Rechte und brauchen unsere

Unterstützung, diese auch einzufordern. Somit auch ein Recht auf körperliche, seelische und sexuelle Unversehrtheit. Unsere katholische Kindertageseinrichtung soll für alle Kinder ein sicherer Ort sein, an welchem sie Wertschätzung, Achtsamkeit und Respekt erfahren. Dieser Schutz kann nur gewährleistet werden, wenn die Personalauswahl durchdacht und verantwortungsvoll abläuft. Dies bedeutet, dass nur Personen in unserer Einrichtung beschäftigt werden, welche sowohl eine fachliche Kompetenz als auch eine persönliche Eignung vorzeigen. Um dies herauszufinden, bieten Bewerbungsgespräche die Möglichkeit sich ein Bild des Bewerbers zu machen und diesen bereits auf die Ziele, Haltungen und Werte der Einrichtung hinzuweisen. Auch werden die Aspekte zum grenzachtenden Umgang mit Kindern thematisiert, wie zum Beispiel Umgang mit Nähe und Distanz, Partizipation der Kinder, Erläuterung des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung. Bevor ein Dienstvertrag abgeschlossen werden kann, muss die Bewerberin ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. (§ 72a SGB VIII) Diese darf nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre erneut abgegeben werden. Der Träger verpflichtet sich, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer Straftat nach §72aAbs1 Satz1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden sind. Um alle Mitarbeiter unserer Einrichtung für das Thema „Kinderschutz“ zu sensibilisieren, werden regelmäßige Teamfortbildungen angeboten und anschließend reflektiert. Nicht nur das pädagogische, sondern auch das hauswirtschaftliche Personal muss sich mit Machtmissbrauch, sexualisierter Gewalt und Kindeswohl beschäftigen. Feedbackkultur ist ein wichtiger Baustein unserer pädagogischen Arbeit. Hier bieten sich Mitarbeitergespräche an, in welchen eigenes Handeln reflektiert und lösungsorientiert gehandelt werden kann.

3.5 Partizipation und Demokratie

3.5.1 Begriffserklärung

Partizipation bedeutet Teilhabe.

Im Allgemeinen wird hier die aktive Beteiligung der Bürger/-innen bei der Erledigung der gemeinsamen (politischen) Angelegenheiten bzw. der Mitglieder/ innen einer Organisation, einer Gruppe, eines Vereins, etc. an den gemeinsamen Angelegenheiten beschrieben.

Unter Teilhabe wird eher ein materieller Zusammenhang verstanden, bei Kindern beschreibt es oftmals den Zugang zu gesellschaftlichem

Reichtum und Erbe zu haben, wie der Zugang zum Besuch einer Kindertageseinrichtung (Inklusionsbegriff)

Der Begriff Demokratie beschreibt politische Systeme und Herrschaftsformen, in denen die Staatsmacht vom Volk ausgeht. Es gibt keine einheitliche Definition für alle Demokratieförmungen. Man geht dann von einer Demokratie aus, wenn folgende Kennzeichen erfüllt sind.

3.5.2 Partizipation von Kindern

Das Recht der Kinder auf Partizipation stellt bei uns in der Einrichtung ein wichtiges pädagogisches und politisches Ziel dar. Nur wenn Kinder mitbestimmen und mitreden dürfen, tragen sie zur Stärkung demokratischer Strukturen bei. Es ist hier wichtig, die Bedürfnisse und Lebenssituationen der Kinder zu berücksichtigen, unabhängig von Alter, Herkunft, Religion, Geschlecht und Entwicklungsstand.

Kinder bringen oftmals viele Kompetenzen mit ein, welche wir als Erwachsenen nur noch minimal besitzen, wie z.B. Phantasie, Kreativität, Begeisterungsfähigkeit.

Partizipation muss Kindern nähergebracht und von uns Pädagogen vorgelebt werden. Hier bieten sich im Morgenkreis oft Gespräche an, bei welchen alle Kinder sich beteiligen und ihre Meinung einbringen dürfen. Hier wird nicht nur der Mut, die Sozialkompetenz oder die Sprache sondern auch die Frustrationstoleranz gefordert. Die Kinder erfahren ebenfalls eine hohe Selbstwirksamkeit.

Bei der Partizipation werden unter anderem auch die Inklusion und Integration gefördert. Der Austausch mit Vielfalt und den Unterschiedlichkeiten bilden eine Basis für eine tolerante und offene Haltung, welche für ein solidarisches Miteinander nötig sind.

Die Kinder werden aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen. Sie können ihre Wünsche und Meinungen äußern. Partizipation ist wichtig, da die Kinder so an der Gestaltung ihres Alltags, sowie ihrer Lern- und Lebenswelt beteiligt werden. Somit trauen sich die Kinder auch zu, zu sagen: „Das mag ich nicht.“

3.6 Vernetzung und Kooperation

Um für eine akute Notsituation gerüstet zu sein, ist es wichtig bereits im Vorfeld ein Hilfsnetzwerk aufzubauen und sich mit den Ansprechpartner/innen vertraut zu machen. Bei Verdachtsfällen arbeiten wir eng mit dem Träger, dem Jugendamt, sowie mit der Fachberatung unseres Hauses zusammen. Diese beraten und begleiten uns beim

weiteren Vorgehen. In unserem Einzugsgebiet der Kita gibt es vor Ort Hilfsangebote und eine Beratungsstelle.

3.7 Beschwerdeverfahren

Die Kinder unserer Kita werden dazu ermutigt ihre Wünsche, Kritik und Bedürfnisse jederzeit äußern zu dürfen. Ziel hier ist es die Kinder zu mündigen Menschen zu erziehen, die erkennen, dass sie gehört und ernst genommen werden. Ein Kind darf sagen, dass es etwas nicht möchte.

Es ist uns wichtig die Beschwerden von Kindern, Eltern und Pädagogen ernst zu nehmen und zeitnah zu handeln.

Um konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können, ist eine offene und beschwerdefreundliche Haltung, sowie ein wertschätzender Umgang des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam. Eine Beschwerde kann sowohl mündlich als auch schriftlich in unserer Kita erfolgen.

Damit eine Beschwerde auch erfolgreich umgesetzt werden kann, hat sich folgende Vorgehensweise bewährt:

- 1, Zusammentragen der Anliegen
2. Gemeinsam nach Lösungsvorschlägen suchen
3. Einen Konsens finden, hinter den alle stehen
4. Reflexion über Zielerreichung

3.7.1 Beschwerdemanagement für Kinder

Um Anliegen von Kindern, welche sich je nach Alter, Entwicklungsstand und Persönlichkeit in verschiedene Weise ausdrücken können, richtig zu verstehen ist sensible Achtsamkeit wichtig. Manche Kinder können sich oftmals über die Sprache schon sehr gut mitteilen, während andere Kinder oft mit Weinen, Wut, Aggressivität oder Zurückgezogenheit reagieren. Durch den Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Pädagogin und Kind kann den Kindern ein Raum geschaffen werden, in welchem sie ihre Beschwerden angstfrei äußern können und diese auch wertschätzend ernstgenommen werden.

In unserer Einrichtung haben die Kinder jederzeit die Möglichkeit ihre Bedürfnisse zu äußern, z.B. Angebote, Essen, fühlen sich ungerecht behandelt, etc.

Ihre Anliegen können sie in einem persönlichen Gespräch mit der Fachkraft oder auch in Kinderkonferenzen zum Ausdruck bringen. Wenn Kinder sich nicht trauen, können ihre Anliegen auch über die Eltern hervorgebracht werden. Dies ist vor allem für jüngere Kinder oft einfacher. Zusammen mit allen Beteiligten wird anschließend in Augenhöhe nach einer Lösung gesucht.

In Gesprächen wird das Thema Kinderschutz aufgerollt und die Kinder werden ermutigt auch „Nein“ zu sagen.

3.7.2 Beschwerdemanagement für Eltern

Eine gute Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ist für eine wertvolle pädagogische Arbeit nicht wegzudenken. Dies erfordert stets einen respektvollen und wertschätzenden Umgang.

Eltern haben sowohl

- in Tür- und Angelgesprächen
- bei vereinbarten Elterngesprächen
- über den Elternbeirat
- mittels Elternfragebogen
- per Telefon/Email

die Möglichkeit ihre Beschwerden vorzubringen. Diese werden wahrgenommen und dokumentiert. Zusammen mit allen Beteiligten wird zeitnah eine Lösung erarbeitet.

3.7.3 Beschwerdemanagement für Mitarbeiter

In einem Team sollten alle Mitglieder entsprechend ihrer Stärken und Talente eingesetzt werden. Hierzu gehört auch eine Offenheit für konstruktive Kritik.

Spannungen und Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Teams können sowohl in einem persönlichen Gespräch, mit Einbeziehung der Leitung, als auch in einer Teamsitzung angesprochen werden. Hierbei werden Wünsche und Bedürfnisse dokumentiert, Regeln festgelegt und gemeinsam nach Zielvereinbarungen gesucht.

Dies wird gegeben falls für alle protokolliert. Je nach Intensität der Beschwerde, wird auch der Träger hinzugezogen.

3.8 Medienpädagogik

Aufgabe der Medienpädagogik ist es, Anlässe für Medienbildung zu schaffen. Ziel medienpädagogischer Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist die individuelle Erlangung von Medienkompetenz. Ein methodischer Vermittlungsansatz ist die handlungsorientierte Medienpädagogik

Digitale Medien sind mittlerweile aus dem Alltag der Kinder nicht mehr wegzudenken. Sie bieten Kindern viele Möglichkeiten zu spielen, Videos zu schauen oder sich neues Wissen anzueignen. Jedoch haben diese Medien auch ihre Schattenseiten und bergen für die Kinder viele Gefahren bei unkontrolliertem Zugang des Internets. Umso wichtiger ist



es unserer Einrichtung unsere Kinder so gut es geht zu schützen und stellen klare Regeln für die Nutzung von digitalen Medien auf. Kinder dürfen zum Beispiel in Begleitung mit den Pädagogen das Internet für Forschen und Entdecken verwenden.

Weder das Personal, noch die Eltern dürfen in unserer Einrichtung die Kinder für private Zwecke fotografieren. Auch die Handynutzung ist dem Personal während der Arbeitszeit untersagt.

4. Intervention

4.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

4.2 Umsetzung in unserer Kita

Unser pädagogisches Team hat sich während des Erarbeitens des Schutzkonzeptes mit dem Umgang von Verdachtsfällen vertraut gemacht. Sie wissen die Vorgehensweise und Handlungsabläufe, wenn

es zu einer Grenzverletzung kommen sollte. Jedes Teammitglied steht in der Verantwortung jedes unangemessene Verhalten zu melden und dem entgegen zu wirken. Zusammen als Team wird das Schutzkonzept regelmäßig überarbeitet, spätestens alle zwei Jahre.

In dieser Aufgabe unterstützen uns der regelmäßige Austausch und die Weiterbildungen zu dem Thema „Kinderschutz“. Da sexualisierte Gewalt oder Grenzverletzungen nicht immer eindeutig ersichtbar sind, hilft uns das Festhalten eines Leitfadens.

Im Falle eines Verdachtsmomentes beobachten die Pädagogen die auffällige Entwicklung des Kindes sehr präzise und dokumentieren diese regelmäßig. In Teamsitzungen können diese Beobachtungen besprochen und reflektiert werden. Allen Teammitgliedern sind die Schlüsselfragen bekannt, welche zur Einschätzung von möglichen sexuellen Grenzüberschreitungen wichtig sind, wie zum Beispiel „Passieren Handlungen des Kindes, welche aus der Sexualität der Erwachsenen stammen?“ , „Nutzt ein Kind seine Überlegenheit und Macht gegenüber den anderen Kindern aus?“ „Erzählt das Kind womöglich über eine Grenzverletzung zuhause?“

Hier ist vor allem wichtig nicht an der Wahrhaftigkeit einer Kindesaussage zu zweifeln, sondern dieser gewissenhaft nachzugehen und zu prüfen.

Bevor die Pädagogin eine dritte Person, wie zum Beispiel das Jugendamt und die Fachberatung miteinbezieht, werden zusammen mit der Einrichtungsleitung in einem Gespräch die Sofort- und weiteren Vorgehensmaßnahmen besprochen, wie zum Beispiel „Welche Maßnahmen ergreife ich zum sofortigen Schutz des Kindes“
(Beobachtungsbogen siehe Anhang)

Bei einem begründeten erhärteten Verdacht auf Gewalt gegenüber Kindern braucht es eine entsprechende Intervention mit einem sogenannten vorher festgelegten Handlungsplan. Dieser bietet allen Beschäftigten eine Orientierungshilfe in dieser krisenhaften Unsicherheit. Wichtig ist hierbei auch die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, sowie den Datenschutz zu beachten.

Der Handlungsplan berücksichtigt unterschiedliche Stufen der Intervention, bezüglich Grenzverletzungen.

Dabei wird unterschieden zwischen

- Verdachtsfällen, welche sich außerhalb der Einrichtung zugezogen haben, in denen Gewalt durch Eltern, Angehörige oder anderen Personen ausgeführt wurde
- Verdachtsfälle, die sich innerhalb der Einrichtung ereignen, in denen Grenzverletzungen durch Mitarbeiter, Leitung ausgeführt wurde

Grenzverletzungen/Gewalt aller Art kann einen Menschen nachhaltig seelisch und körperlich schädigen. Deshalb ist es wichtig keine Toleranz gegenüber den Taten zu lassen. Auch ist es wichtig jeden Verdacht an die Einrichtungsleitung zu melden.

Bei Kenntnissnahme einer Grenzverletzung oder Gewalt aller Art ist es wichtig:

- Ruhe zu bewahren und besonnen zu handeln
- Genaue Dokumentationen
- sich mit einer anderen Person in der Einrichtung des Vertrauens auszutauschen
- immer von der „Wahrhaftigkeit“ des Kindes ausgehen
- an die Einrichtungsleitung wenden und den Handlungsplan einhalten
- eigene Grenzen erkennen und akzeptieren
- Gefahrensituation sofort versuchen zu beenden

Handlungsplan:

1. Kind/Jugendliche vertraut sich der pädagogischen Fachkraft an, bzw. Anhaltspunkte für eine Grenzverletzung werden wahrgenommen
2. Die Fachkraft versucht den Fall einzuschätzen unter einbeziehen einer Kollegin und der Leitung
3. „ISEF“ Beratung: Bei Unsicherheiten wird die Beratung von einer „insoweit erfahrene Fachkraft“ eingeholt, hier wäre zum Beispiel das Jugendamt eine Anlaufstelle.
4. Falls die Anhaltspunkte begründet sind, gibt es zwei Verfahren:
 - Die Einrichtung kann den Schutz des Kindes gewährleisten, z.B. durch längere Buchungszeiten des Kindes, Elterngesprächen, Beratung der Eltern, in welcher Vereinbarungen getroffen und anschließend überprüft werden.
 - Die Einrichtung kann den Schutz des Kindes nicht gewährleisten, in diesem Fall muss unverzüglich ein Fachteam des JA informiert werden. Hierbei werden auch keine Personenberechtigte konfrontiert, wenn dadurch der Schutz des Kindes in Gefahr ist.

Die Hauptaufgabe einer ISEF ist es, die Pädagogen zu beraten und zu unterstützen. Sie hilft bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung als auch bei der weiteren Vorgehensweise, um das Kindeswohl schnellst möglichst zu sichern.

Die ISEF stützt sich hierbei auf die Informationen, welche ihr die



Einrichtung zuträgt, womit somit die Verantwortung bei der Kita liegt.

Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt bei

- der Prüfung und Gewichtung von Verdachtsfällen
- der Risikoabschätzung einer Grenzverletzung
- der Einbeziehung der Eltern und der Kinder
- der Ressourcenprüfung aller Beteiligten
- bei sehr komplexen Fällen
- bei großer Unsicherheit der Risikoabschätzung
- emotionalen Belastungen, falls eine pädagogische Fachkraft in dem Fall verstrickt ist.

5. Rehabilitation und Aufarbeitung

Eine der wichtigsten Grundlage und Voraussetzung für eine gute Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, einer gelingenden Beziehung zu den Kindern und einer guten Zusammenarbeit im Team ist das Vertrauen. Dieses Vertrauen muss behutsam aufgebaut und erhalten werden, zum Beispiel durch Gleichberechtigung, gemeinschaftliche Ziele entwickeln, Verantwortungs- und Entscheidungskompetenzen klar verteilen, Rollen im Team klären.

Bei einem Verdacht von Kindeswohlgefährdung im Kita-Alltag gilt immer zuerst die Unschuldsvermutung, solange dieser Verdacht nicht bestätigt ist.

Die Rehabilitation bei einem nicht bestätigten Fall muss mit der gleichen Sensibilität und Richtigkeit durchgeführt werden wie eine Verdachtserklärung. Auch bei Mitarbeitern muss darauf geachtet werden, dass diesen bei Falschverdächtigung ein Gespräch und wenn gewünscht ein Einrichtungswechsel ermöglicht wird. Zudem können Supervisionen für das gesamte Team angeboten werden.

Auch die Eltern werden mit ins Boot geholt in Form eines Elternabends oder einer Ansprechpartnerin im Team welche für Fragen jederzeit erreichbar ist.

Ereignet sich in einer Kita eine Grenzverletzung des Kindes gilt es nicht nur zu intervenieren, sondern dies auch aufzuarbeiten. Dies geschieht langfristig und nach einer vorgegebenen Struktur. Hier wird unter anderem ermittelt, wie es zu diesem Vorfall kommen konnte und ob die Konzeption des Hauses verändert werden muss. Auch müssen die Betroffenen angehört werden und die Möglichkeit haben sich zu dem Vorfall äußern zu können.

Es ist wichtig, dass unser Träger das Haus bei einem Krisenfall in der Kita bei den verschiedenen Maßnahmen unterstützt. Doch nicht nur der Träger, sondern auch die Fachstelle sollte hier in Anspruch genommen werden.

Kinderschutz ist der bedeutendste Bestandteil unserer Kita und somit sollte das Schutzkonzept immer auf die Qualität überprüft werden und auf dem neuesten Stand sein. Folgende Überlegen sind hier unter anderem zu treffen: Wird das Konzept des Kinderschutzes gelebt oder sollte es aufgefrischt werden? Greifen die Präventionsmaßnahmen?



6. Anlaufstellen/Ansprechpartner

Das pädagogische Team kooperiert mit vielen Fachstellen hinsichtlich der Prävention und Beratung.

Angebote für Beratungsstellen bei Prävention und Intervention von (sexualisierter) Gewalt sind: siehe Liste in den Anlagen